

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Kierspe vom 22.09.2016.

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Tarifliste genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Tarifliste. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Tarifliste einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW. Seite 156, ber. 2005 S. 818, S 570) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderungssatzung vom 01.12.2016, in Kraft ab 08.12.2016

Tarifliste
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kierspe
vom 22.09.2016

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. Leistungen aller Sachgebiete		
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	9,00
	Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, für jede angefangene Seite	2,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Für die Herstellung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,65
	bei größeren Formaten als DIN A 4 je Seite	2,75
2	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens	0,65 2,75
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00
4	Sonstige Bescheinigungen	2,75
B, Sachgebiet 10, Zentrale Verwaltung		
5	Abgabe von statistischen Druckstücken je Seite mindestens jedoch	5,00 10,00
C. Sachgebiet 20, Finanzen		
6	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen für Bescheinigungen und Bescheiden	3,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00

8	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	3,80
9	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,50
D. Sachgebiet 10, Bürgerbüro		
10	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen je Seite	4,00
11	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	4,00
E. Sachgebiet 61, Bauen und Planen; Sachgebiet 65, Gebäudemanagement; Sachgebiet 66, Tiefbau und Bauhof		
12	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
13	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	25,00 60,00
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Ermittlungen und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00 50,00 25,00
16	Lichtpausen und PLOTS DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	8,00 9,00 11,00 13,50 16,00
17	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen gemessen am Umfang der Ausschreibung bis 25 Seiten, je angefangene Seite: ab 26 Seiten mindestens höchstens	0,40 10,00 50,00